Bei der im vorliegenden Falle zu treffenden Kostenentscheidung wäre es allerdings fehlerhaft, die in dem genannten Urteil des Obersten Gerichts enthaltenen Rechtsgrundsätze zu § 93 ZPO schematisch anzuwenden. Der Entscheidung des Obersten Gerichts lag der Fall zugrunde, daß die Anfechtungsklage von der Mutter des Kindes gegen den geschiedenen Ehemann erhoben wurde. Der Klägerin mußten insbesondere deshalb die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, weil sie kostenrechtlich die Umstände zu vertreten hatte, die eine gerichtliche Überprüfung des Personenstandes ihres Kindes notwendig machten. Erhebt der Staatsanwalt eine Vaterschaftsanfechtungsklage, dann kann dieser Grundsatz auf ihn nicht zutreffen.

Aus alledem ergibt sich, daß in Fällen wie dem vorliegenden nur in entsprechender Anwendung der §§ 91, 100 Abs. 2 ZPO eine den familienrechtlichen Grundsätzen entsprechende gerechte Kostenentscheidung getroffen werden kann.

In § 100 Abs. 2 ZPO wird bestimmt, daß dann, wenn der unterliegende Teil aus mehreren Personen besteht, bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreit nach Ermessen des Gerichts die Beteiligung zum Maßstab für die Kostenentscheidung genommen werden kann.

Der Grundgedanke des § 100 Abs. 2 ZPO besteht darin, daß auch im Falle- des Unterliegens mehrerer Personen diesen nicht schematisch zu gleichen Teilen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, sondern unter Beachtung der Sachlage und aller Umstände des Verfahrens auch eine andere Kostenentscheidung getroffen werden kann.

Bei der besonderen Ausgestaltung des Vaterschaftsanfechtungsverfahren, das eine außergerichtliche Einigung der Parteien und ein rechtswirksames Anerkenntnis durch die Parteien ausschließt, müssen die der Bestimmung des § 100 Abs. 2 ZPO innewohnenden rechtlichen Erwägungen im Interesse einer gerechten und den Besonderheiten des Familienrechtsverfahrens Rechnung tragenden Kostenentscheidung entsprechende Beachtung finden. Im vorliegenden Falle erscheint es daher geboten, § 100 Abs. 2 ZPO entsprechend anzuwenden.

Wie bereits dargelegt, hat allein die Verklagte zu 2) Veranlassung dazu gegeben, daß sich eine gerichtliche Überprüfung des Personenstandes ihres Kindes notwendig machte, während der Verklagte zu 1) dazu keine Veranlassung gegeben hat und auch durch seine Mitwirkung im Verfahren keine ungerechtfertigten Verfahrenskosten entstanden sind. Diese Umstände rechtfertigen es in entsprechender Anwendung der §§ 91, 100 Abs. 2 ZPO, der Verklagten zu 2) die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher wegen Nichtanwendung des § 100 Abs. 2 ZPO aufzuheben. Die Kosten waren der Verklagten aufzuerlegen.

Im Staatsverlag der DDR erscheint im I. Quartal 1971: V ersicher ungsrech t

Textausgabe der Rechtsnormen und Vertragsbedingungen für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung in der DDR

Herausgeber: Wissenschaftsbereich Internationales Finanz- und Wirtschaftsrecht der Sektion Staats- und Rechtswissenschaften der Martin-huther-Vniversität Halle. Wittenberg

Halle-Wittenberg Etwa 368 Seiten, Preis: 7,50 M.

Etwa 368 Seiten, Preis: 7,50 M.

Die Textausgabe enthält alle geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Neuregelungen für die Versicherung der volkseigenen Betriebe, der Betriebe der Landwirtschaft und der staatlichen Organe durch die Staatliche Versicherung der DDR. Sie ist mit Anmerkungen und einem Sachregister versehen und besonders für Justitiare der volkseigenen Betriebe und Genossenschaften, aber auch für Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane und anderer staatlicher Organe ein wertvolles Nachschlagewerk.

## Inhalt

Walter B a u r :	
Der IX. Kongreß der Internationalen Vereinigung De- mokratischer Juristen - ein bedeutender Beitrag zur Sicherung des Friedens und zum Schutz der Men- schenrechte	501
Selfcificette .	501
Dr. Heinz H u g o t / Dr. Wolfgang P e i l e r / Dr. Walter S c h o s t o k :	
Zum Modell der Leitung, Information und Arbeits- organisation des Stadtgerichts von Groß-Berlin	504
Walter H e i d e / Elisabeth S a l z e r :	
Aus der Arbeit der Rechtspflegeaktivs im Stadtbezirk Halle-Süd	. 509
Halmut Lating / Dr. Frang T. b. o. m. s.	
Helmut Lat Ka / Dr. Franz T h o m s:	
über die Tätigkeit der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts	1 0
Zur Diskussion	
Dr. Horst Bein / Dr. Dietmar Seidel:	
*	
Zur Beteiligung an Straftaten mit Fahrlässigkeitsele- menten	.516
Recht und Justiz in der westdeutschen Bundesrepublik	
Dr. Horri H a r r I a n d :	
Weiterer Anstieg der Kriminalität	518
Dochtenwechung	
Rechtsprechung Stra frecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Anordnung des Vollzugs der angedrohten Frei-	
heitsstrafe, wenn ein Täter böswillig seiner Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz nicht nachkommt. 522	
Oberstes Gericht:	
Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts über die Befreiung von Folgen der Fristversäumung und über Entschädigung für Untersuchungshaft. (Anm. Dr. Alfred H a r t m a n n ) 5 2 4	
LPG-Recht	
Oberstes Gericht:	
Zum Widerspruch beim Ausscheiden eines LPG-Mitglieds und zu den Voraussetzungen, unter denen bei Verletzung der Arbeitspflichten eine unterbliebene Fondszuführung als Schaden geltend gemacht werden kann	526
Kalii	320
Oberstes Gericht:  Zur Wirksamkeit von Beschlüssen der LPG-Mitgliederversammlung und zur Bindung des Gerichts an diese	520
Beschlüsse	.528
Familienrecht	
BG Neubrandenburg:  Zur Begründetheit einer Klage auf Feststellung der	
Unwirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung, wenn dem Kläger die gegen seine Vaterschaft sprechenden Tatsachen bereits vor der Anerkennung bekannt wa-	
ren	530
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Auferlegung der Verfahrenskosten, wenn der Staatsanwalt gegen beide Ehegatten Klage auf An-	

fechtung der Vaterschaft eines Kindes erhoben hat. 531